

Zu den falschen Exemtionsprivilegien für St. Emmeram (Regensburg).

Von **Johann Lechner.**

Das Kloster St. Emmeram ist älter als der amtsmässige Episcopat in Regensburg; dieser ward erst durch Bonifatius begründet¹. Von da ab waren Bischof und Abt eine Person, bis Wolfgang († 994) den Mönchen in dem aus St. Maximin in Trier herbeigerufenen Ramwold einen eigenen Abt vorsetzte und eine Gütertheilung vornahm. Unter Wolfgang und Ramwold treten Bischof und Abt noch gemeinsam in Schenkungsurkunden für das Kloster auf². Das Verhältnis änderte sich; unter Wolfgangs Nachfolgern in der Kathedrale gab es nach den Berichten der beiden Emmeramer Mönche Arnold und Othloh fortwährend Streit zwischen Bischof und Kloster um die Unabhängigkeit des letzteren³. Wohl waren der Abtei von Heinrich II. (1021)⁴ Eigenbesitz und Selbstverwaltung der Güter garantiert worden. Aber von dem Anspruch auf förmliche Reichsunmittelbarkeit ist auch bei Arnold noch nicht die Rede⁵. Unverhüllt und heftig trat mit ausgesprochenen Exemtionsbestrebungen um die Mitte des Jahrhunderts der Decan und Scholasticus des Klosters hervor, ein Mann der gesteigerten mönchischen Richtung: Othloh. Auf Exemption vom Bisthum und Schutz der klösterlichen Besitzungen geht eine Gruppe von sichtlich zusammengehörigen gefälschten Privilegien aus; sie vindicieren der Abtei die Reichsunmittelbarkeit.

1) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I², 490. 2) MG. DD. O. II n. 230 vom J. 980; n. 247 vom J. 981; n. 293 vom J. 983.
3) Vgl. F. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg I (1883).
4) Stumpf n. 1759. 5) In seinem zwischen 1035 und 1037 verfassten Werke De s. Emmeramo, MG. SS. IV, 559, äussert er sich darüber folgendermassen: 'quia iustum est, habeamus pacem cum eis (sc. episcopis) et simus subditi illis'.